

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Am 8. beziehungsweise am 10. November 2010 sind die folgenden Zuwendungen angezeigt und daraufhin unmittelbar im Internet veröffentlicht worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	100 000	Berenberg Bank Joh. Berenberg Gossler & Co. KG Neuer Jungfernstieg 20 20354 Hamburg	05.11.2010	08.11.2010
FDP	60 000	Deutsche Vermögensberatung AG Münchener Straße 1 60329 Frankfurt am Main	09.11.2010	10.11.2010

Dr. Norbert Lammert

